

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 12	Elbingerode, 10.12.2021	Nummer 11/2021
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Inhalt

Bekanntmachung Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken	Seite	2
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken einschl. Bekanntmachung	Seite	8
Bekanntmachung Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH	Seite	10
Stellenausschreibung Erhebungsbeauftragte/r (m/w/d)	Seite	12

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 9. November 2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübäländer Tropfsteinhöhlen festgestellt.

Das Jahresergebnis 2020 wurde in Höhe von 113.560,69 EUR festgestellt. Der Jahresgewinn wird in die Kapitalrücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	3.108.409,75 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	1.812.763,17 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.289.443,79 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	6.202,79 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	2.518.479,11 EUR
	auf Sonderposten	38.642,00 EUR
	auf die empfangen Ertragszuschüsse	402.715,00 EUR
	auf die Rückstellungen	27.186,73 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	121.386,91 EUR
	auf die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
1.2	Jahresgewinn	113.560,69 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	1.912.968,69 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.799.405,63 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

2.1.a	zur Tilgung des Verlustvortrags	-
2.1.b	zur Einstellung der Rücklagen	113.560,69 EUR
2.1.c	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	-
2.1.d	auf neue Rechnung vorzutragen	-

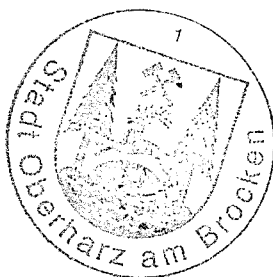
Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung liegen gemäß § 8 Abs. 5 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs.5 EigBG LSA

vom 13.12.2021 – 23.12.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, 17.11.2021




Fiebelkorn
Bürgermeister



**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 des
Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen,
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06. September 2021 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rübeländer Tropfsteinhöhlen, Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken, Rübeland den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 11. Oktober 2021

Stefan Ratz
Stefan Ratz
Amtsleiter



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken Rübeldänder Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeland

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken Rübeldänder Tropfsteinhöhlen, Oberharz am Brocken OT Rübeland, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken Rübeldänder Tropfsteinhöhlen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen

in Einklang steht, den Vorschriften des § 19 Abs. 1 EigBG LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, 6. September 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Funk
Wirtschaftsprüfer



Schmidt
Wirtschaftsprüfer

BDO

Wirtschaftsplan 2022
Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken
Rübeländer Tropfsteinhöhlen

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.11.2021 den Wirtschaftsplan für den Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken – Rübeländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes für das Jahr 2022 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	2.119.760 EUR
Aufwendungen in Höhe von	2.111.918 EUR

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	149.642 EUR
Ausgaben in Höhe von	149.642 EUR

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

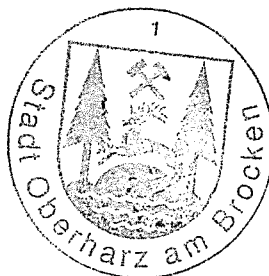
§ 3

Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Tourismusbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

Elbingerode, den 16.11.2021




Fiebelkorn
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken – Rübäländer Tropfsteinhöhlen für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

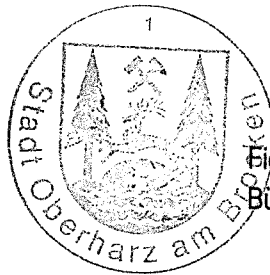
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs.4 EigBG LSA

vom 13.12.2021 bis 23.12.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Tourismusbetriebes der Stadt Oberharz am Brocken, 38889 Rübeland, Blankenburger Straße 35 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 16.11.2021



[Handwritten signature]
Fiebelkorn
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in der Sitzung am 09. November 2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 der Wohnungsbaugesellschaft Elbingerode mbH festgestellt.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 83.727,91 EUR erwirtschaftet. 48.727,19 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen und 35.000,00 EUR dem Haushalt der Stadt Oberharz am Brocken zugeführt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	9.133.470,05 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	auf das Anlagevermögen	7.257.360,74 EUR
	auf das Umlaufvermögen	1.875.663,43 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	445,88 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	auf das Eigenkapital	5.779.997,78 EUR
	auf die empfangenen Ertragszuschüsse	
	Sonderposten Investitionszulage	54.702,44 EUR
	auf die Rückstellungen	23.096,00 EUR
	auf die Verbindlichkeiten	3.269.229,78 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	6.444,05 EUR
1.2	Jahresgewinn	83.727,91 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	1.567.798,72 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.453.487,13 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	Behandlung des Jahresverlustes	
2.1	bei einem Jahresgewinn	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt	
	des Aufgabenträgers	35.000,00 EUR
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	48.727,19 EUR
2.2	bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers	
	auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	


Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

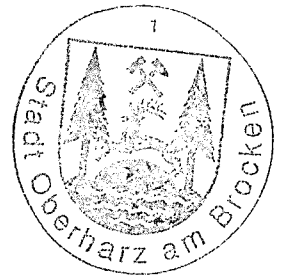
Der geprüfte Jahresabschluss 2020 (Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht), der Prüfvermerk des Abschlussprüfers über die Jahresrechnung liegen gemäß § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit

vom 13. bis zum 23. Dezember 2021

zur Einsichtnahme in der *Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 1-2, Haus II, Amt für Finanzen, Zimmer 9* während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 17. November 2021


Fiebelkorn
Bürgermeister



Stellenausschreibung Erhebungsbeauftragte/r (m/w/d)

Im Jahr 2022 findet ab dem 16. Mai bundesweit eine Zählung der Bevölkerung sowie der Gebäude und Wohnungen, auch bekannt als Volkszählung oder Zensus statt. Die Erhebungsstelle Blankenburg (Harz) ist zuständig für die Einheitsgemeinden Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Thale und Stadt Oberharz am Brocken und sucht für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus Erhebungsbeauftragte. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich als Interviewerinnen oder Interviewer vormerken lassen.

Ihre Aufgaben:

Als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter werden Sie im Rahmen der Haushaltebefragung und der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein „heimatnaher“ Erhebungsbezirk mit ca. 100 zu erhebenden Personen in der Stadt Blankenburg (Harz), Stadt Thale oder Stadt Oberharz am Brocken zugeteilt.

Vor Ort stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und füllen zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Papierfragebogen aus oder übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht.

Unsere Erwartungen:

- gute Deutschkenntnisse
- Verschwiegenheit,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen (Statistik- und Datengeheimnis)
- zeitliche Flexibilität, Mobilität und gute Arbeitsorganisation

Die Rahmenbedingungen:

- die Befragungen erfolgen im **Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis zum 15.08.2022**
- in der Zeiteinteilung sind Sie frei; sie können beispielsweise auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen
- als Voraussetzung für diese Tätigkeit müssen Sie lediglich **volljährig** sein und im Frühjahr 2022 an einer eintägigen Schulung teilnehmen
- für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine **steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung, die nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt**

Sie möchten Erhebungsbeauftragte/r (m/w/d) werden?

Sie möchten Haushalte befragen und sich so aktiv am Zensus 2022 beteiligen? Dann bewerben Sie sich als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter für den kommenden Zensus 2022.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie uns bitte das umseitige Bewerbungsformular bitte **bis 31.03.2021** an

Stadt Blankenburg (Harz)
Fachbereich 4 – Steuerung und Service
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)

oder per E-Mail an boris.weber@blankenburg.de